

# Satzung Kreativhaus Eimsbüttel

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreativhaus Eimsbüttel

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

a) Die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau eines breiten Kulturprogramms, die Zurverfügungstellung von Räumen und Materialien für Künstler aus dem Umfeld sowie die Organisation und Betreuung von Veranstaltungen wie Malen, Singen, Handwerken, Diskussionsrunden und Ausstellungen. Dazu gehört auch die Aufgabe, die Räume des Kreativhauses als Träger zu betreiben. Zusätzlich werden Konzerte (auch im größeren Rahmen auf dem Schulhof) organisiert und bei Abwicklung und Werbung unterstützt. Zur Erreichung eines breiteren Angebots für Künstler und Bürger gibt es auch Kooperationen mit anderen Vereinen und Organisationen.

b) Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger und sozial benachteiligter Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch niedrigschwellige Veranstaltungen, die speziell ältere Menschen mit geringer Rente aus ihrer Einsamkeit herausholen und ihnen Hilfe zur Selbsthilfe und eigenem kreativen Tun bieten. Dazu gehören auch Spieleabende oder eine Klönschnackrunde, die zwei Mal pro Woche den Menschen eine Möglichkeit bietet, in gemütlicher Runde mit anderen Bürger\*innen aus dem Umfeld ins Gespräch zu kommen und die Möglichkeiten näher kennenzulernen, die ihnen im Haus weitgehend kostenfrei geboten werden.

Aber auch für Jugendliche und junge Erwachsene werden Kurse und Veranstaltungen geboten, die z.B. den Umgang mit Werkzeug und speziell die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen vermitteln. Zur Erreichung dieses Zieles strebt der Verein auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie z.B. Repaircafés oder der „Lensiedlung e.V.“ an.

c) Die Förderung des bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Räumen mit entsprechender Ausstattung und von Organisationsstrukturen und die Einbindung in soziale Projekte sowie die Anleitung und gemeinsame Entwicklung eigener gemeinnütziger Projekte.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein auch mit anderen Vereinen und Organisationen (z.B. Tauschhaus Stelling Weg) zusammen.

d) Unterstützung und Förderung von behinderten Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot und die Organisation von Veranstaltungen, bei denen auch geistig oder körperlich behinderte Menschen sich künstlerisch betätigen oder in Gemeinschaft selbst verwirklichen können, wie z.B. Malen für Sehbehinderte oder Sitz-Yoga usw..

Außerdem wird vom Verein sowohl räumlich (Barrierefreiheit zumindest im Erdgeschoss) als auch durch besondere Betreuung alles getan, um auch behinderte Bürger\*innen an allen Aktivitäten teilnehmen zu lassen. Zusätzlich wird Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen und Organisationen angestrebt.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht BewerberInnen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen den Vereinszweck verstoßen,
- wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen haben oder
- einen Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten haben

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

Der Vorstand informiert die Mitglieder in Textform innerhalb von 4 Wochen über den Ausschluss.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der KassenprüferIn, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- a) Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet,

- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
  - d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  - e) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - f) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 % aller Mitglieder anwesend sind. Besteht bei einer Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
  - g) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
  - h) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  - i) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Maximal 3 Stimmen dürfen auf eine Person vereinigt werden.
  - j) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - k) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - l) Satzungsänderungen und insbesondere Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für Änderungen des Vereinszwecks müssen mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sein.
  - m) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allen Mitgliedern dann umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
  - n) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 3 Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt, der/die KassenführerIn wird von den gewählten Vorständen bestimmt.

Vorstand können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes. Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Aufstellen des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluss des Kassenberichts.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine KassenprüferIn. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die Daten „Name“, „Vorname“, „Anschrift“, „Telefon“ und „Mailadresse“ erhoben. Diese werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Weiterreichende Datenübermittlung erfolgt nur nach besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die widersprochen haben.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lenz-Siedlung e.V.“ mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 26. September 2020